

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Umweltorganisation VIRUS
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

An die
Parlamentsdirektion
L 1.1 / Präsidualangelegenheiten
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
elektronisch übermittelt: :
daniela.prainer@parlament.gv.at

Wien, am 17.12.2015

Betrifft:
Stellungnahme zum selbstständigen Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Prainer

Zum selbstständigen Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), nimmt die Umweltorganisation VIRUS- Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales wie folgt Stellung:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 7.5.2014 im Rahmen der Begutachtung zu 19/ME XXV. GP – Ministerialentwurf betreffend Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2014 festgestellt ist die Aufhebung des Amtsgeheimnisses und die Schaffung eines freien Zugangs zu Informationen längst überfällig und grundsätzlich jede Erhöhung der Informationsfreiheit zu begrüßen. In diesem Sinne gilt dies grundsätzlich auch für das ggst. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) als einfachgesetzliches Ausführungsgesetz. Umso unverständlicher angesichts der Überfälligkeit und nicht nachvollziehbar, warum ein Inkrafttretensdatum erst mit 1.1.2018 gewählt worden ist. Der bei dieser Vorgangsweise unvermeidliche Eindruck ist, dass die bisher in einem modernen Staatswesen unwürdiger Form verschleppte Informationsfreiheit eine weitere lange Zeitperiode verschleppt werden soll. Weitere zwei Jahre Vorlaufzeit sind weder nachvollziehbar noch aus

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

ändern als Gründen fehlender Motivation zur Informationsfreiheit (Motto: wenn schon nicht vermeidbar dann möglichst lange hinauszögern) rational begründbar.

Positiv wird wiederum grundsätzlich hervorgehoben, dass im Gesetzesentwurf mit §15 eine Derogationsbestimmung geschaffen wurde, die gewährleistet dass bereichsspezifische Regelungen vom IFG unberührt bleiben und keine Schlechterstellung gegenüber bewährten Standards des UIG eintritt. Unserer Forderung aus 2014 wurde damit Rechnung getragen und die Gefahr einer Kollision mit Anforderungen europäischen und internationalen Rechts (Arhus Konvention- Zugang zu Umweltinformationen hintangehalten). Allerdings ist diese Bestimmung nicht frei von Ambivalenz da sie auch in die andere Richtung wirken kann und durch Schaffung neuer Bundes aber besonders auch landesgesetzlicher Bestimmungen eine Aushöhlung des Informationszugangs erzielt werden kann. Deshalb wäre §15 dahingehend zu konkretisieren, dass besondere Bestimmungen nur dann unberührt bleiben, wenn sie einen weiterreichenden Informationszugang als das IFG gewähren, jedenfalls aber keine neuen Bestimmungen geschaffen werden dürfen, die geeignet wären den mit dem IFG geschaffenen Informationszugang nachträglich wieder auszuhöhlen.

Weniger verständlich ist hingegen, warum die Chance nicht genutzt werden soll, aus dem Umweltinformationszugang bewährte Regelungen als Vorbild zu nehmen sondern das IFG in mehrfacher Hinsicht hinter diesem Standard zurückbleibt.

Dies betrifft insbesondere die Fristen die mit acht plus acht Woche deutlich über den "vier plus vier" des UIG liegen, und dabei handelt ist keineswegs eine Maximalforderung. An dieser Stelle sei deshalb angemerkt dass internationale Beispiele zeigen, dass deutlich kürzere Fristen für die Auskunftserteilung üblich und aufgrund der praktischen Erfahrung auch machbar sind.

Die Umsetzung nach UIG Muster sollte auch deshalb Platz greifen um zu vermeiden, dass unklare Regelungen und weitreichende Ausnahmen es ermöglichen, die Informationsfreiheit durch die Hintertür wieder abzuschwächen oder gar ins Gegenteil zu verkehren.

In diesem Sinne kontraproduktiv ist die Beschränkung von Informationszugang auf zu veraktende Informationen (§ 2 IFG), dies eröffnet Spielraum für Willkür wie sich aus der Praxis in Verwaltungsverfahren zeigt mit der sich das Recht auf Akteneinsicht durch kreative Ansätze bei Veraktung/Nichtveraktung weitgehend folgenlos einschränken lässt. Der Informationszugang sollte sich daher auch auf alle in irgendeiner technischen Form vorliegenden Informationen erstrecken.

Allgemein formulierte Ausnahmebestimmungen sind der designierte Sargnagel der Informationsfreiheit, insbesondere wenn es sich um keine taxativen Aufzählungen handelt (vgl. § 6 Abs 1 Z 8 IFG „zur Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen“) oder die Ausnahme, dass eine Information dann nicht erteilt werden muss, "wenn dies die Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen" würde (wie in § 9 Abs 3 IFG). Was hier ebenfalls fehlt ist die Verpflichtung einer Interessensabwägung bei widersprechender Interessenslage.

Hemmend wirkt sich ebenso die Bestimmung bei Nichterteilung der begehrten Informationen nicht automatisch sondern auf Antrag des Auskunftswerbers einen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Bescheid zu erlassen und diesen Antrag dann auch noch - unabhängig - zu vergebühren. Eine ersatzweise Informationsweitergabe durch das für Beschwerden zuständige Verwaltungsgericht wäre vorzusehen und dringend geboten. Warum für die Nichterteilung von Informationen über Akte der Gesetzgebung kein Rechtsschutz gewährt werden und dies per Verfassungsbestimmung (§11 Abs. 2 IFG) abgesichert werden soll ist weder nachvollziehbar noch der Intention eines möglichst weit reichenden durch wenige und nur die nötigsten Ausnahmen eingeschränkten Informationszugangs dienlich.

Unverständlich und entbehrlich bleiben weiters die im Entwurf vorgesehen Ausnahmen für börsennotierte Gesellschaften (§ 14 Abs 2 IFG).

Informationswerber sollten bei der Rechtsdurchsetzung ihres Informationsanspruches auf den Verwaltungsweg verwiesen werden, und nicht wie in § 14 Abs 5 IFG vorgesehen, auf den riskanten Zivilrechtsweg.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm